



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
40190 Düsseldorf

24. November 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

52.02.05-003/2013.0001

Abfallwirtschaft; Öpellets

Erlass vom 02.09.2014; IV-2-446.10.02



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen Berichten vom 19.12.2013 und 12.08.2014 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die BR Münster die bei der Fa. [REDACTED] in Gelsenkirchen anfallenden Öpellets bisher als Nebenprodukt eingestuft hatte. Nach einer erneuten Prüfung der Sachlage, muss ich diese Einschätzung revidieren.

Nach § 4 Abs. 1 KrWG handelt es sich um ein Nebenprodukt, wenn ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren anfällt, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet, und wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

zu 1.

Nach eigenen Angaben stellt die [REDACTED] täglich ca. 80 t Öpellets her. Sie liefert der Firma [REDACTED] 50 bis max. 100 t Pellets täglich, zu einem gegenwärtigen Preis von durchschnittlich 59 EUR/t plus 25 EUR/t Energiesteuer. Hierüber existieren Verträge, die eine

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Laufzeit bis 2018 haben. Weitere Verträge über die Lieferung von Pellets an andere Kunden bestehen nicht.

Seite 2 von 4

In den Monaten Januar bis Juli 2014 wurden rd. 1.100 t als Industrieruß mit der AVV Nr. 061303 entsorgt.

Nach Angaben der [REDACTED] (*siehe: Protokoll zum Besprechungstermin mit der Staatsanwaltschaft Bochum, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bezirksregierung Münster am 16.04.2014, Gelsenkirchen, Standort: Scholven*) sind in den Vorjahren größere Mengen Öpellets über die Fa. [REDACTED] und/oder [REDACTED] als Brennstoff "abgesteuert" worden. Nach Angaben der Vertreter der [REDACTED] ist der [REDACTED] die Abnahme der Pellets mit 110 EUR/t vergütet worden (negativer Marktpreis). Genaue Angaben über die Menge der "abgesteuerten" Öpellets liegen mir nicht vor.

zu 2.

Der Ersatzbrennstoff Öpellets ist aufgrund seiner Konsistenz nur kurzfristig zu lagern. Er neigt je nach Außentemperatur zum Verkleben und Verklumpen. Bei größeren Lagermengen sind Selbstentzündungen nicht auszuschließen.

Die Öpellets werden in Containern von der Firma [REDACTED] angeliefert und automatisch über spezielle Aufgabeeinrichtungen dem Brennstoffstrom im Kraftwerk Scholven (Blöcken B-F) der Firma [REDACTED] zugegeben. Die Lagerfähigkeit der Öpellets in den Containern ist begrenzt, je nach Außentemperatur müssen die Pellets in ca. 24 Stunden abgefüllt sein, da sonst eine Verklebung in den Containern erfolgt. Im Jahr 2010 fanden Versuche statt, die die Lagerfähigkeit der Öpellets verlängern sollten. Die Erkenntnisse sollten dann in einen bisher nicht gestellten Antrag zur Änderungsgenehmigung münden.

zu 3.

Insbesondere im Hinblick auf die Historie des Herstellungsprozesses der Pellets ist hervorzuheben, dass die Pellets im Lichte des seinerzeit noch bestehenden Konzernverbundes zwischen der Raffinerie und dem Kraftwerk zielgerichtet produziert worden sind, um sie als Ersatzbrennstoff in dem benachbarten Kraftwerk einzusetzen. Auf diesem Wege konnten Synergien zwischen Kraftwerk und Raffinerie genutzt werden. M.E. ist die Herstellung der Öpellets ein integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses in einer Raffinerie: Ruß aus der Schwerölvergasung wird zur besseren Handhabbarkeit mit Schweröl aus der Rohöldestillation vermischt und pelletiert.



zu 4.

Die Firma ████████ setzt Ölpellets in den Kraftwerks-Blöcken B-F mit bis zu 2% der genehmigten Kohleeinsatzmenge als Ersatzbrennstoff ein. Diese Brennstoffe aus der Erdölraffination werden entsprechend der Genehmigung der BR Münster, Az.: 56-62.012.00/04/0101.1 vom 22.12.2004 und den Einsatzbedingungen der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.02.2010 entsprechend den Anforderungen zur thermischen Verwertung nach den Anforderungen der 17. BImSchV für Mitverbrennungsanlagen verbrannt. Immissionsschutzrechtlich ist es für den Einsatz unerheblich, ob die Ölpellets als Ersatzbrennstoff oder als Abfall eingestuft werden. Die Anforderungen der 17. BImSchV für die Mitverbrennung wurden und werden vollständig umgesetzt.

Der Ersatzbrennstoff Ölpellets bedingt zur Einhaltung der luftreinhalte-technischen Anforderungen und den Nebenprodukteigenschaften des Kraftwerkes eine Kontrolle des Einsatzstoffes in Qualität und Menge. Für bestimmte Anlagenfahrweisen z.B. dem Ausfall von Abgasreinigungsanlagen greifen besondere Regelungen.

Der Ersatzbrennstoff kann den Feuerungsanlagen nur in abgestimmter Dosierung als Brennstoffbeimischung zu dosiert werden. Regelmäßige Kontrollen der Schadstoffgehalte im Brennstoff und die Brennstoffzusammensetzung werden vom Betreiber kontrolliert und dokumentiert. Das erfordern die Schadstoffgehalte, insbesondere die Schwermetallgehalte für Vanadium (3100 mg/kg) und Nickel (1600 mg/kg). Außerdem bedingt der Ölpelletseinsatz die Anwendung bestimmter Verbrennungstechnologien und Abgasreinigungssysteme wie sie z.B. in Kraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen gegeben sind.

Fazit

Es bleibt somit festzustellen, dass es außer der Mitverbrennung der Pellets bei der ████████ derzeit keinen weiteren wirtschaftlich sinnvollen Vermarktungsweg gibt. Insbesondere bei Abnahmeverweigerungen oder Störungen im Kraftwerk, ist eine Entsorgung der überschüssigen Ölpellets unausweichlich, da sie nicht über einen längeren Zeitraum gelagert werden können.

Die Sicherstellung der weiteren Verwendung als erste Voraussetzung eines Nebenprodukts setzt im Sinne der EuGH-Rechtsprechung eine gesicherte positive Prognose über ihre geplante und rechtmäßige Verwendung voraus. Als Indizien hierfür können das Bestehen eines



Marktes und ein positiver Marktpreis sowie der Bestand langfristiger Handelsverträge mit den Verwendern, die den vollständigen Absatz langfristig sichern, herangezogen werden.

Seite 4 von 4

Die o.g. Kriterien werden an keiner Stelle erreicht. Die hier betrachteten Ölpellets sind daher als Abfall einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

